

Ein solches Herangehen — das jeweilige Minimum an individueller Belastung zu suchen, um ein Maximum an gesellschaftlichen Resultaten zu erzielen — ist von großer praktischer Bedeutung. Es erweitert auch die Strafskala. Denn je niedriger man ansetzt, je weniger Strafmaßnahmen man bei leichten Delikten „verbraucht“, desto mehr „Reserven“, desto mehr Differenzierungsmöglichkeiten hat man nach oben. Das neue Strafrecht kommt solchen Überlegungen durchaus entgegen, indem es gesetzliche Mindeststrafen nur sehr sparsam regelt und auch für diese über die allgemeinen Bestimmungen begründete Möglichkeiten der Unterschreitung vorsieht, z. B. §§ 62, 14 StGB.

Die Strafzumessung kann nur in der Praxis, besonders der Gerichte, entwickelt und weiterentwickelt werden. Um die Wissenschaftlichkeit der Strafzumessung zu erreichen, genügt es nicht, Prinzipien der Strafzumessung aufzustellen oder Modelle zu erarbeiten. Da diese angesichts der Individualität jedes Falles stets schöpferisch modifiziert werden müssen, kommt es darauf an, die Wissenschaftlichkeit der Strafzumessung in jede einzelne Strafmaßentscheidung selbst hineinzutragen.

*Oberrichter FRITZ MUHLBERGER, Mitglied des Präsidiums des Obersten Gerichts
LOTTI OERTL, Richter am Obersten Gericht*

Zum zeitlichen Geltungsbereich der Strafgesetze (§ 81 StGB)

Die Bestimmungen über den zeitlichen Geltungsbereich der Strafgesetze sind — wie das gesamte neue, sozialistische Strafrecht — Ausdruck der Gerechtigkeit, wahrer Humanität, des Schutzes und der Wahrung der Würde und Freiheit sowie des Grundsatzes der Gleichheit aller Bürger vor dem Gesetz¹. Dem entspricht Art. 99 Abs. 2 der Verfassung, in dem festgelegt ist, daß eine Tat strafrechtliche Verantwortlichkeit nur dann nach sich zieht, wenn diese zur Zeit der Begehung der Tat gesetzlich festgelegt ist, und daß Strafgesetze keine rückwirkende Kraft haben. Diese Verfassungsbestimmung ist in den für das ganze sozialistische Strafrecht der DDR geltenden Grundsätzen des StGB vom 12. Januar 1968 (Art. 4 Abs. 3) dahin präzisiert, daß die Rückwirkung von Strafgesetzen zuungunsten des Betroffenen unzulässig ist.

In § 81 StGB sind die bei der Verwirklichung dieses Grundsatzes in der Rechtsprechung zu beachtenden Gesichtspunkte im einzelnen in der Weise geregelt, daß

- eine Straftat grundsätzlich nach dem Gesetz zu bestrafen ist, das zur Zeit ihrer Begehung gilt;
- aber Gesetze, mit welchen strafrechtliche Verantwortlichkeit begründet oder verschärft wird, nicht für Handlungen gelten, die vor ihrem Inkrafttreten begangen wurden;
- andererseits aber Gesetze, welche die strafrechtliche Verantwortlichkeit nachträglich aufheben oder mildern, auch auf solche Handlungen anzuwenden sind, die vor ihrem Inkrafttreten begangen wurden.

Diese Regelung geht davon aus, daß Strafgesetze Schutzmaßnahmen der sozialistischen Gesellschaft gegen die Verletzung ihrer Interessen sind und kein Anlaß besteht, einen Täter nach einem früheren, strengeren Gesetz zu bestrafen, wenn der sozialistische Staat auf Grund veränderter sozialer und politischer Verhältnisse durch den Erlaß eines milderen Gesetzes zu erkennen gibt, daß die Gefährdung der durch das frühere Gesetz geschützten Interessen der Gesellschaft nicht mehr oder nicht mehr in gleich schwerwiegender Weise besteht.

Das aber verlangt als allererstes, die konkreten subjektiven Motive und Gründe, die Überlegungen des Gerichts, die dem Finden der betreffenden Strafe zugrunde liegen, sichtbar und überprüfbar zu machen. Die sterile und stereotype, noch zu oft anzutreffende Formel von der „angemessenen“ und von der „ausreichenden und notwendigen“ Strafe, ja auch der allgemeine Hinweis auf die gesellschaftliche Entwicklung und die gesellschaftlichen Schutzinteressen bringen uns nicht weiter. Sie überzeugen weder den Angeklagten noch die Öffentlichkeit, und sie gestatten den übergeordneten Gerichten auch nicht, auf die konkreten Probleme, Mängel oder Unklarheiten bei der Strafzumessung der erstinstanzlichen Gerichte unmittelbar einzugehen, also ihre Leitungsaufgabe zu erfüllen.

Deshalb hat § 242 Abs. 4 der neuen StPO große Bedeutung, wonach die Urteilsbegründung die ausgesprochene Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit rechtfertigen muß. Dies setzt in jedem Fall eine konkrete Begründung der betreffenden Maßnahmen im obengenannten Sinne voraus.

Zur Bestimmung des milderen Gesetzes

Zur Ermittlung des milderen Gesetzes sind bisher in Rechtsprechung und Lehre — im wesentlichen übereinstimmend, jedoch entsprechend dem grundsätzlich unterschiedlichen Verhältnis der jeweils zu beurteilenden Gesetze — verschiedene Gesichtspunkte entwickelt worden.

So kam das Oberste Gericht z. B. im Urteil vom 25. Mai 1950 - 2 Zst 12/50 - (NJ 1950 S. 314; OGSt Bd. X S. 210) hinsichtlich des Verhältnisses der bis zum 14. Oktober 1948 geltenden Kriegswirtschaftsverordnung (die zur Zeit ihres Erlasses dem Schutz der faschistischen Kriegswirtschaft, aber nach der Zerschlagung des Faschismus kurze Zeit der Bekämpfung von Wirtschaftsverbrechen diente), zur Wirtschaftsstrafverordnung zu dem Ergebnis, daß eine generelle Entscheidung wegen der Verschiedenheit der Tatbestände und der sich daraus ergebenden Verschiedenheit der Strafanforderung nicht möglich sei. Dasjenige Gesetz sei das mildeste, dessen Anwendung im konkreten Falle das für den Täter günstigste Ergebnis herbeizuführen vermöge.

In seinem Urteil vom 11. Februar 1958 — la Ust 3/58 — (NJ 1958 S. 175) erhält das Oberste Gericht diese Grundsätze uneingeschränkt aufrecht für die Fälle, wo sich älteres und neues Gesetz im Tatbestand überschneiden. Für die Fälle aber, in denen altes und neues Gesetz im Verhältnis von Generalität und Spezialität stehen, wie Art. 6 der Verfassung von 1949 zu den Bestimmungen des StEG, hält es in Übereinstimmung mit Lekschas² eine generelle Entscheidung für möglich und trifft sie in der Weise, daß die Bestimmungen des StEG gegenüber Art. 6 der Verfassung milder sind.

Mit dem Inkrafttreten des neuen Strafgesetzbuchs am 1. Juli 1968 stehen sich unter dem Gesichtspunkt des § 81 StGB ein System konkret ausgestalteter Tatbestände des alten StGB, des StEG und anderer Gesetze auf der einen Seite und ein dem neuen gesellschaftlichen Entwicklungsstand entsprechendes System konkreter Tatbestände des neuen StGB auf der anderen Seite gegenüber. Eine generelle Entscheidung darüber, welches Gesetz das mildere ist, kann weder insgesamt noch in hc/ug auf einzelne Kapitel oder Abschnitte der zu

¹ Vgl. W. Ulbricht, Schlußbemerkungen in der 6. Sitzung des Staatsrates am 7. Dezember 1967, NJ 1968 S. 11.

² Lekschas, „Das StEG — das mildere Gesetz im Verhältnis zu Art. 6 der Verfassung“, NJ 1958 S. 82.